

3. Ort der Anbringung

Die Zustimmung wird nur bei Standorten erteilt, die sich an der letzten Abzweigung vor Erreichen des Zielortes befinden. Die Anbringung in Verbindung mit Verkehrszeichen, Wegweisern und sonstigen Verkehrseinrichtungen ist nicht zulässig.

Straßennummer	Örtlichkeit Straßenkilometer	Ortsgebiet / Freiland	einseitig / zweiseitig
		<input type="radio"/> Ortsgebiet <input type="radio"/> Freiland	<input type="radio"/> einseitig <input type="radio"/> zweiseitig
		<input type="radio"/> Ortsgebiet <input type="radio"/> Freiland	<input type="radio"/> einseitig <input type="radio"/> zweiseitig
		<input type="radio"/> Ortsgebiet <input type="radio"/> Freiland	<input type="radio"/> einseitig <input type="radio"/> zweiseitig
		<input type="radio"/> Ortsgebiet <input type="radio"/> Freiland	<input type="radio"/> einseitig <input type="radio"/> zweiseitig
		<input type="radio"/> Ortsgebiet <input type="radio"/> Freiland	<input type="radio"/> einseitig <input type="radio"/> zweiseitig

Beachten Sie, dass die Zustimmung zur Sondernutzung nicht eine behördliche Bewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften, wie z.B. eine Ausnahmegewilligung gemäß § 82 StVO ersetzt. Diese ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Zur weiteren Bearbeitung sind folgende Beilagen beizufügen:

1. Bildaufnahmen von der örtlichen Lage

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Kontakt / Einreichung

Die Kontaktdaten und die Zuständigkeiten der öö. Straßenmeistereien sowie allgemeine Informationen zum Thema Sondernutzung finden Sie auf unserer Homepage: www.land-oberoesterreich.gv.at/strassenverwaltung

Hinweis: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Ansuchen unter Einhaltung der geltenden Aufzeichnungs- Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund von Gesetzen und Normen kollektiver Rechtsgestaltungen oder vertraglicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist. Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies für die Durchführung der Zustimmung erforderlich ist oder wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Die Daten werden während der Bewilligungsdauer und darüber hinaus für die gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Dokumentationspflichten gespeichert. Ohne die Daten können wir Ihr Ansuchen nicht abschließen bzw. durchführen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz